

Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Vereinsgutschein- aktion

(gültig ab 15.07.2021)

Inhalt

1	Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung	2
2	Zuwendungsvoraussetzungen	2
3	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	2
4	Antrags- und Bewilligungsverfahren	3
5	Auszahlung	3
6	Nachweis eines Vereinseintritts	3
7	Inkrafttreten	3

1 Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

1.1

Der Landessportbund Berlin kann aus Mitteln des Landessportbunds im Rahmen der verfügbaren Mittel Zuwendungen zur Vereinsgutscheinaktion gewähren. Der Landessportbund Berlin fördert Vereine und Verbände bei der Mitgliederakquise.

1.2

Gefördert wird das Anbieten von Probetrainings für Kinder, die im Rahmen von BERLIN HAT TALENT am Deutschen Motorik-Test teilgenommen und einen entsprechenden Gutschein erhalten haben.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landessportbund Berlin entscheidet gegenüber den Zuwendungsempfängern aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushalt des Landessportbunds Berlin dafür vorgesehenen und zur Verfügung stehenden Mittel.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

2.1

Antragsberechtigt sind gemeinnützige und sportförderungswürdige Vereine und Verbände im Sinne § 1 Absatz 1 und 2 SportFG Berlin.

Es müssen eine entsprechende Kooperationsvereinbarung inklusive Anlagen und die aktuellen Sportartenangebote vorliegen.

3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1

Eine Zuwendung wird wie folgt gewährt:

- a) 20 € für jeden eingelösten Gutschein eines Kindes
- b) 30 € pro neuem Vereinsmitglied während der bzw. in direktem Anschluss an die Probemitgliedschaft

4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1

Die Vereine schließen eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landessportbund Berlin ab.

4.2

Der Landessportbund Berlin bewilligt mit dem Versand der unterschriebenen Kooperationsvereinbarungen an die Partnervereine die Zuwendungsberechtigung.

5 Auszahlung

5.1

Der Landessportbund Berlin zahlt die Zuwendung erst aus, wenn die erforderlichen Unterlagen (siehe entsprechendes Merkblatt zum Kooperationsvertrag) vorliegen.

6 Nachweis eines Vereinseintritts

6.1

Der Landessportbund Berlin verlangt keinen Nachweis über den Eintritt eines Kindes nach einem Probetraining in den Verein. Er ist jedoch zu Plausibilitätsprüfungen berechtigt und kann in diesem Falle Nachweise über Vereinseintritte einfordern.

6.2

Kann bei einer Plausibilitätsprüfung kein Nachweis über den Vereinseintritt nachgewiesen werden, behält der Landessportbund Berlin sich vor, etwaige Zuwendungen zurückzufordern.

7 Inkrafttreten

7.1

Die Verwendungsrichtlinie ist ab dem **15.07.2021** gültig.